

6. 1. Zum Verfahren bei der Bewilligung des Armenrechts für den Berufungsrechtszug.

2. Welche Bedeutung hat die Erklärung des Berufungsklägers, daß er den in der Berufungsschrift gestellten Antrag insoweit „einstweilen fallen lasse“, als ihm das Armenrecht nicht bewilligt worden sei?

3. Darf der Vorsitzende nach einer solchen Erklärung des Berufungsklägers davon absehen, ihm für den durch das Armenrecht nicht gedeckten Teil jenes Antrags eine Frist nach § 519 Abs. 6 ZPO. zu setzen?

4. Kann der Berufungskläger den „einstweilen fallen gelassenen“ Antrag später wieder aufnehmen?

RPD. §§ 271, 306, 515 Abs. 3, § 519 Abs. 3 und 6.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. Juli 1936 i. S. Sa. u. a. (Befl.) w. Hö. (Rl.). VI 4/36.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 14. Oktober 1930 wurde der Kläger auf der Straße in Köln von dem dem Erstbeklagten gehörigen Personenkraftwagen angefahren und erheblich verletzt. Er hat für den ihm erwachsenen Schaden den Erstbeklagten, ferner den bei diesem als Wagenführer angestellten Zweitbeklagten und daneben den Kraftwagenführer Sch. auf Ersatz in Anspruch genommen, letzteren mit der Begründung, der Zweitbeklagte hätte ihm zur Zeit des Unfalls die Führung des Wagens überlassen. Mit der Klage beantragte er, die Beklagten zu verurteilen, ihm allen aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, ferner als Teil dieses Schadens zu zahlen: 427,50 RM. an die Gerichtskasse K., 1072,25 RM. an den Kläger selbst, vom 15. Oktober 1930 ab an den Kläger eine monatliche Rente von 400 RM. Das Landgericht hat durch Urteil vom 11. Mai 1932 die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger zunächst gebeten, seinen erstinstanzlichen Anträgen stattzugeben. Entsprechend der nur teilweisen Bewilligung des Armentrechts hat er später den Rentenanspruch „einstweilen fallen gelassen“ und im übrigen seine Klagenansprüche auf die Hälfte beschränkt mit der Maßgabe, daß ein weiterer Betrag von 229,26 RM. an die Gerichtskasse zu zahlen sei. Durch Zwischenurteil des Einzelrichters vom 22. März 1932 wurde die so beschränkte Berufung für zulässig erklärt und der Antrag der Beklagten zurückgewiesen, die Berufung insoweit als unzulässig zu verwerfen, als der Antrag der Berufungsschrift nicht durch den das Armentrecht beschränkt bewilligenden Beschluß gedeckt sei. Das Oberlandesgericht wies durch Urteil von 12. Oktober 1933 die Berufung, soweit sie den Sch. betraf, zurück, erklärte aber im übrigen die in der Berufungsinstanz auf die Hälfte des Schadens beschränkten Leistungsansprüche auf Ersatz der Heilungskosten und des Sachschadens und auf Schmerzensgeld gegen die beiden anderen Beklagten dem Grunde

nach für gerechtfertigt unter Abzug eines an die Gerichtskasse \mathfrak{R} . zu zahlenden Betrags von 657,01 \mathfrak{M} . und stellte weiter fest, daß die beiden Beklagten verpflichtet seien, als Gesamtschuldner dem Kläger allen weiteren Schaden aus dem Unfall vom 14. Oktober 1930 zur Hälfte zu ersetzen.

In dem weiteren Verfahren vor dem Landgericht hat der Kläger beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 750 \mathfrak{M} ., von denen 657,01 \mathfrak{M} . an die Gerichtskasse \mathfrak{R} . zu zahlen seien, und einer Rente von monatlich 110 \mathfrak{M} . vom 15. Oktober 1930 ab bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres zu verurteilen. Das Landgericht hat durch Urteil vom 19. Dezember 1934 die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, zu zahlen: an Dr. \mathfrak{R} . 177 \mathfrak{M} ., an einen Dentisten 81,50 \mathfrak{M} ., sowie 360 \mathfrak{M} . zu Gunsten der Gerichtskasse und anderer Gläubiger zu hinterlegen, endlich an den Kläger vom 15. Oktober 1930 ab bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres eine monatliche Rente von 25 \mathfrak{M} . abzüglich der auf Grund einstweiliger Verfügungen bereits gezahlten Beträge zu entrichten. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, die Beklagten mit dem Antrag auf Klageabweisung, der Kläger mit dem Antrag, nach seinem erstinstanzlichen Begehren zu erkennen, dabei aber die Rente statt auf 25 \mathfrak{M} . auf 50 \mathfrak{M} . monatlich zu bemessen. Die Beklagten haben zur Begründung ihres Antrags vorgebracht, daß die Klage abweisende erste Urteil des Landgerichts sei hinsichtlich der Abweisung des Rentenanspruchs rechtskräftig geworden, da der Kläger im ersten Berufungsrechtszug diesen Anspruch habe fallen lassen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, auf die Berufung des Klägers aber die diesem zugesprochene Rente statt auf monatlich 25 \mathfrak{M} . auf monatlich 50 \mathfrak{M} . bemessen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt zu der Frage, ob der Rentenanspruch weiterverfolgt werden könne, aus: Die Rentenklage sei dadurch, daß der Kläger sie im ersten Berufungsverfahren fallen gelassen habe, nicht rechtskräftig abgewiesen worden; sie sei nicht weiterverfolgt worden; statt dessen habe der Kläger uneingeschränkt Feststellung beantragt, von der sie als Leistungsklage vordem ausgenommen gewesen sei. Weder sei es die Absicht des Gerichts bei Einschränkung

des Armenrechts gewesen, den Kläger von der späteren Wiederanbringung der Rentenklage auszuschließen, da er insoweit jedenfalls durch den Feststellungsantrag gesichert erschienen sei, noch könne angenommen werden, daß der Kläger der Meinung gewesen sei, durch ein Abstehen vom Rentenantrag dessen spätere Anbringung zu verlieren. Er habe daher im Verfahren über die Höhe des Anspruchs in Erweiterung der bisherigen Klage einen Rentenanspruch erneut verfolgen können.

Die Revision rügt demgegenüber, daß der Berufungsrichter hierdurch die Rechtskraft des ersten, den Rentenanspruch des Klägers abweisenden Urteils des Landgerichts verlege. Das Oberlandesgericht habe im ersten Berufungsverfahren mit der Begründung, ein Verdienstausfall sei nicht glaubhaft gemacht, die teilweise Bewilligung des Armenrechts von der Bereiterklärung des Klägers abhängig gemacht, die Rentenklage einstweilen fallen zu lassen. Dadurch sei der Kläger gezwungen gewesen, für diesen bereits abgewiesenen Rentenanspruch eine entsprechende Erklärung abzugeben. Dieses Fallenlassen sei dadurch endgültig geworden, daß der Rentenanspruch in der Schlußverhandlung des ersten Berufungsverfahrens nicht wiederholt worden sei. Der Kläger habe sich durch den auf ihn ausgeübten Druck beschwert gefühlt und erneut beantragt, über sein Armenrechtsgesuch endgültig zu entscheiden; auch habe der Berufungsanwalt des Klägers in dem Fallenlassen selbst eine Zurücknahme der Berufung erblickt. Die Rücknahme sei wirksam in der Verhandlung durch das Fallenlassen erklärt worden; als Zurücknahme sei jene Erklärung auch in dem Zwischenurteil aufgefaßt worden, an dessen Begründung das Berufungsgericht gebunden sei. Dieses Gericht könne jetzt nicht als Entscheidungsgrundlage die von ihm bei seinem ersten Urteil nicht vertretene Meinung nehmen, daß der einstweilen fallengelassene Rentenantrag stillschweigend in den allgemeinen Feststellungsantrag einbezogen worden sei; dies hätte auch zu einer erheblichen Herauffekung des Streitwerts führen müssen, die aber nicht vorgenommen worden sei. Rechtskräftig habe nur der ursprüngliche Inhalt des ersten Berufungsurteils werden können, wie ihn die Parteien verstehen konnten, nicht seine nachträgliche Umbeutung. Abschließend meint die Revision, der Rentenanspruch sei in Wahrheit durch eine unerledigt gebliebene Rücknahme der Berufung in der früheren Berufungsinstanz hängen geblieben.

Die Rüge der Revision ist nicht begründet. Nicht zu verkennen ist allerdings, daß durch das Verfahren des Berufungsgerichts bei der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch, das nach Angabe der Revision einer ständigen Übung dieses Gerichts entsprechen soll, eine erhebliche Unklarheit der Verfahrenslage herbeigeführt worden ist. Dadurch, daß der Berufsrichter durch seinen Beschluß vom 11. November 1932 die Bewilligung des Armenrechts zur Hälfte in Aussicht stellte, falls der Kläger die Rentenklage „einstweilen fallen ließe“ und im übrigen die Klagenansprüche auf die Hälfte beschränkte, und der Kläger dem entsprach, ist im Zusammenhang mit den mehrfach, von einander abweichenden späteren Beurteilungen der Verfahrenslage durch den Berufsrichter der Überblick für die Parteien und das Landgericht so erschwert worden, daß von diesem der ungewöhnliche Weg beschritten werden mußte, eine Meinungsäußerung des Oberlandesgerichts selbst über die Rechtslage einzuholen, die es dann mit Beschluß vom 6. Juni 1934 gegeben hat. Nicht ganz klar ersichtlich ist auch die Stellung der Revision, die einerseits den Rentenanspruch als rechtskräftig abgewiesen ansehen will, andererseits aber davon spricht, daß er in der früheren Berufungsinstanz hängen geblieben sei.

Wenn das Berufungsgericht das Gesuch des Klägers um Bewilligung des Armenrechts nur zu einem Teile für hinreichend aussichtsreich hielt, so hatte es insoweit das Armenrecht zu bewilligen, im übrigen das Gesuch abzulehnen. Tatsächlich hat das Oberlandesgericht denn auch, nachdem es das Armenrecht durch Beschluß vom 19. November 1932 in dem in seinem Beschluß vom 11. November 1932 bestimmten Umfang bewilligt hatte, auf den erneuten Antrag des Klägers in der Verhandlung vom 6. März 1933, das Armenrecht auf die im ersten Rechtszuge gestellten Klagenansprüche in vollem Umfange zu erweitern, diesen weitergehenden Antrag durch Beschluß vom 8. März 1933 zurückgewiesen. Der bedingten Anfechtung der beschränkten Bewilligung des Armenrechts, die im Gesetz keine Unterlage findet, bedurfte es keinesfalls. Sie war überflüssig und bewirkte durch das an den Kläger gestellte Ansinnen lediglich eine Verwirrung der bis dahin durchaus klaren Verfahrenslage.

Soweit dem Berufungskläger das Armenrecht nicht bewilligt worden war, hatte nummehr § 519 Abs. 6 ZPO. Platz zu greifen. Durch die Berufungsschrift vom 18. Juni 1932, in der beantragt

worben war, nach den Schlußanträgen erster Instanz zu erkennen, waren diese Anträge in vollem Umfange und damit insbesondere auch der Leistungsanspruch in das Berufungsverfahren gelangt. Als bald nach der Nichtbewilligung des Armenrechts für den einen Teil der geltend gemachten Ansprüche, also alsbald nach dem Beschluß vom 19. November 1932, der bereits sachlich eine Ablehnung des weitergehenden Antrags enthielt, jedenfalls aber nach dem Beschluß vom 8. März 1933 hatte der Vorsitzende dem Berufungskläger eine Frist zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr für die nicht unter das Armenrecht fallenden Ansprüche zu setzen. Durch die bloße Erklärung, daß der durch das Armenrecht nicht gedeckte Teil der Berufung einstweilen fallengelassen werde oder daß er vorläufig ruhen solle, konnte der Kläger seine Gebührenpflicht für diesen Teil des Rechtsmittels nicht beseitigen (RG. in JW. 1930 S. 2954 Nr. 22; vgl. auch RGZ. Bd. 142 S. 63). Es war daher richtig, wenn der Vorsitzende am 17. Mai 1933 das Unterbleiben der Einforderung einer Prozeßgebühr damit begründete, daß der Kläger einstweilen Anträge nur in Höhe der Armenrechtsbewilligung stelle. Ebenso wenig aber konnte die Ablehnung einer Fristbestimmung, wie dies in dem Beschluß vom 6. Juni 1934 geschieht, damit begründet werden, daß im vorliegenden Falle die Erklärung, die Rentenansprüche einstweilen fallen zu lassen, sinngemäß dahin aufzufassen sei, daß der Kläger von dieser Leistungsfrage wieder zur allgemeinen Feststellungsfrage übergehen wolle. Damit konnte der als selbständiger Leistungsanspruch erhobene und als solcher auch in das Berufungsverfahren gelangte Rentenanspruch nicht ohne weiteres verfahrensrechtlich verschwinden. Der Berufungskläger hat, wie schon in RGZ. Bd. 142 S. 65 ausgeführt, wenn er infolge beschränkter Bewilligung des Armenrechts den in der Berufungsbegründung unbeschränkt gestellten Berufungsantrag einschränken will, um die Verwerfung der Berufung zu einem Teile zu verhüten, den Weg der teilweisen Berufungsrücknahme oder des vorläufigen Ruhenlassens, wozu, wie unten noch auszuführen, noch der der teilweisen Klagerücknahme kommen kann; ein anderer Weg steht ihm nicht offen. Daß übrigens auch das Berufungsgericht selbst bei Erlass des Urteils vom 12. Oktober 1933 nicht von der Möglichkeit der Einbeziehung des Rentenanspruchs in den allgemeinen Feststellungsanspruch ausgegangen ist, ergibt sich aus seiner Ausführung, daß bei der Schwere der Kopfverletzung mit der Möglichkeit

zu rechnen sei, der Kläger werde noch weitere Schäden zu erleiden haben; lediglich auf diese Erwägung, die allein in der Zukunft liegende Schäden im Auge hat, gründet es seinen Ausspruch, mit dem es die Feststellungsfrage zur Hälfte zuerkennt.

Eine Nachprüfung der prozessualen Handlungen und der Bedeutung der vorliegenden früheren Entscheidungen, die das Revisionsgericht unabhängig von der Meinung des Berufungsgerichts vorzunehmen befugt ist, ergibt folgendes:

Entsprechend der Anregung im Beschlusse vom 11. November 1932, mit der ihm eine Bewilligung des Armenrechts zur Hälfte bedingt in Aussicht gestellt wurde, hat der Kläger zunächst schriftlich seine „Zustimmungserklärung“ gemäß jenem Beschlusse gegeben und, nachdem ihm dann das Armenrecht „in dem im Beschlusse vom 11. November 1932 bestimmten Umfange“ bewilligt worden war, im Termin vom 6. März 1933 den Antrag der Berufungsschrift „einstweilen mit der Beschränkung gemäß Armenrechtsbeschlusse vom 19. November 1932“ gestellt, damit also die Rentenklage „einstweilen fallen gelassen“. Denselben Antrag hat er in der Schlußverhandlung vom 27. September 1933 gestellt, nachdem durch Zwischenurteil vom 22. März 1933 der Antrag der Beklagten, die Berufung insoweit als unzulässig zu verwerfen, als sie nicht durch den Armenrechtsbeschlusse gedeckt war, zurückgewiesen worden war. Das Berufungsurteil vom 12. Oktober 1933 erwähnt, daß der Kläger „später die Rentenklage fallen gelassen habe“, kommt dann aber auf den Rentenanspruch in seinen weiteren Ausführungen nicht mehr zu sprechen, erwähnt ihn auch in dem Urteilspruch nicht. Hieraus ist jedenfalls zu entnehmen, daß das Berufungsgericht im Zeitpunkt jener Entscheidung davon ausging, es sei infolge jener Einschränkung des Antrags des Klägers der Rentenanspruch als solcher aus dem ihm vorliegenden Prozeßstoff ausgeschieden und daher seiner Entscheidung nicht mehr unterbreitet, und daß es darüber weder im positiven noch im negativen Sinne eine Entscheidung treffen wollte. Insofern stimmt der Urteilsinhalt im Ergebnis unbedenklich mit den vorher und nachher von dem Berufungsgericht und seinem Vorsitzenden abgegebenen Meinungsäußerungen (Zwischenurteil vom 22. März 1933, Verfügung des Vorsitzenden vom 17. Mai 1933, Beschlusse vom 6. Juni 1934) durchaus überein. Ob das Oberlandesgericht bei Erlaß seines Urteils vom 12. Oktober 1933 angenommen hat, daß zu diesem Punkt eine wirk-

same Klagerücknahme oder Rücknahme der Berufung vorliege, oder davon ausgegangen ist — was nach dem bereits Erörterten kaum anzunehmen ist —, daß der „fallen gelassene“ Antrag in den allgemeinen Feststellungsanspruch einbezogen worden sei, kann hier dahinstehen. Hat das Berufungsgericht eine sachliche Entscheidung irgendwelcher Art über den Rentenanspruch nicht treffen wollen und nicht getroffen, so ist jedenfalls die erste Entscheidung des Landgerichts, welche die ganze Klage abwies, zur Abweisung des Rentenanspruchs nicht durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts rechtskräftig geworden. Eine teilweise Verwerfung der Berufung als unzulässig, die nach Fristsetzung wohl möglich gewesen wäre (vgl. JW. 1930 S. 2954 Nr. 22), ist hier sogar ausdrücklich abgelehnt worden. Auf andere Weise in Rechtskraft erwachsen konnte das landgerichtliche Urteil nur durch eine Zurücknahme der Berufung. Ob eine solche tatsächlich vorliegt, ist — unabhängig von der etwaigen damaligen Meinung des Oberlandesgerichts — später noch zu prüfen.

In einer Einschränkung des Antrags, wie sie hier vorgenommen worden ist, kann ein Verzicht im Sinne des § 306 ZPO. oder auch eine teilweise Zurücknahme der Klage zu finden sein; sie braucht aber keines von beiden zu bedeuten (RGZ. Bd. 66 S. 12 [14]); in ihr kann auch die bloße Erklärung liegen, in dem fraglichen Umfang den Rechtsstreit einstweilen nicht betreiben zu wollen (vgl. RGZ. Bd. 75 S. 286 [290]; JW. 1910 S. 827 Nr. 52; WarnRspr. 1922 Nr. 129); auch mag in ihr, wenn sie im Berufungsverfahren erklärt wird, eine Zurücknahme der Berufung liegen können. Einen Verzicht oder eine teilweise Rücknahme der Berufung hat der Kläger hier aber ersichtlich nicht aussprechen wollen, wie sich aus seiner Erklärung ergibt, den Antrag „einstweilen“ beschränken zu wollen. Damit brachte er unmißverständlich zum Ausdruck, daß er eine Erklärung abgeben wollte, die ihm ein späteres Zurückgreifen auf den „fallen gelassenen“ Antrag ermöglichte; durch Verzicht wie durch Berufungszurücknahme würde aber in jedem Fall ein endgültiger, nicht mehr zu beseitigender Zustand geschaffen worden sein, da durch den Verzicht der Anspruch verfahrensrechtlich wie sachlich für immer aufgegeben wird, durch die Zurücknahme der Berufung aber, wenn sie nach Ablauf der Berufungsfrist ausgesprochen wird, stets alsbald die Rechtskraft des angefochtenen Urteils eintritt. Diese beiden Erklärungen kann also der Kläger, der den Anspruch lediglich „einstweilen“ beschränken wollte,

nicht haben abgeben wollen. Zu einer anderen Auslegung kann auch nicht der Umstand führen, daß der Armenanwalt des Klägers zwei Jahre später in einem seine Gebühren betreffenden Schriftsatz die Ausführungen des Zwischenurteils darüber anführt, daß eine teilweise Zurücknahme der Berufung vorgelegen habe. Der Zusatz über die nur einstweilige Natur der Beschränkung scheint zunächst auch gegen die Annahme zu sprechen, daß damit bereits eine abschließende Erklärung über eine teilweise Zurücknahme der Klage abgegeben werden sollte. Eine solche hätte in dem damaligen Zeitpunkt auch nur mit Einwilligung des Gegners wirksam werden können. Diese kann zwar auch durch schlüssige Handlungen erteilt werden (RGZ. Bd. 75 S. 290); derartige Handlungen sind aber nicht ersichtlich; der Inhalt der Niederschrift vom 6. März 1933, wonach der Gegner Verwerfung der Berufung beantragte, soweit nicht das Armenrecht bewilligt war, spricht gegen eine Einwilligung. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob durch jene Antragsbeschränkung die Klage wirksam teilweise zurückgenommen wurde oder nicht nur, was näher zu liegen scheint, der Kläger den Rentenanspruch lediglich in dem Sinne „fallen ließ“, daß er nur erklären wollte, insoweit den Rechtsstreit einstweilen, sei es mit, sei es ohne Einbeziehung in den allgemeinen Feststellungsanspruch, nicht weiter betreiben zu wollen. Daß der Kläger in dem letzteren Falle den „fallen gelassenen“ Antrag wieder aufnehmen kann, ist als Regel anerkannt (vgl. Stein-Jonas ZPO. Anm. V Nr. 56 zu § 268). Hier liegt der Fall allerdings insofern besonders, als die Erklärung, den Rechtsstreit teilweise einstweilen nicht betreiben zu wollen, in der Berufungsinstanz abgegeben sein würde. Das würde allerdings verhindert haben, daß der Kläger diesen zunächst nicht weiterverfolgten Antrag in dem Bettragsverfahren vor dem Landgericht wieder aufnahm. Dies Gericht hatte die gesamte Klage, also auch jenen Antrag, durch sein erstes Urteil völlig abgewiesen. Hinsichtlich des Rentenanspruchs war dieses Urteil noch nicht in der Berufungsinstanz abgeändert worden; insoweit war es noch, wenn auch angefochten, in Kraft. Das Landgericht konnte daher nicht nochmals mit diesem Antrag angegangen werden und durfte über ihn nicht entscheiden. Wohl aber konnte der Antrag vor dem Oberlandesgericht, bei dem er, wie die Revision in einer ihrer Ausführungen zutreffend sagt, „hängen geblieben“ war, von dem Kläger wieder aufgenommen werden; hier war der Antrag insolge des prozessrecht-

lich unrichtigen Verfahrens des Berufungsgerichts noch in dem ersten Berufungsverfahren anhängig geblieben; es bestand kein Hindernis für den Kläger, diesen Antrag, als der Rechtsstreit in dem zweiten Berufungsverfahren erneut an das Oberlandesgericht gelangte, dort wieder aufzunehmen. Aber auch, wenn eine wirksame teilweise Rücknahme der Klage anzunehmen wäre, würde der Kläger dadurch nicht gehindert gewesen sein, den Anspruch in einem späteren Abschnitte des Verfahrens wieder zu erhöhen (vgl. Sydow-Busch *BPD. Anm.* 5 zu § 271 und die dort angeführte Entscheidung; auch *SeuffArch.* Bd. 52 Nr. 198). Die Rücknahme bewirkt lediglich, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist, und zeitigt Kostenfolgen; sie hindert aber, anders als der Verzicht und die Berufungsrücknahme, nicht die erneute Geltendmachung in einem späteren oder bei nur teilweiser Rücknahme auch noch im schwebenden Verfahren.

Die Angriffe gegen die erneute Zulassung des Rentenanspruchs in dem Betragsverfahren vor dem Berufungsgericht gehen daher fehl.